

**975. Aufenthaltsverweigerung.** A. Mit Verfügung vom 10. April 1931 verweigerte die Polizeidirektion, Abteilung Fremdenpolizei, dem italienischen Staatsangehörigen Vito Bernard, Maler-Hülfсарbeiter, geboren am 26. Februar 1886, von Pera, wohnhaft Hohlstraße 214, bei Faber, in Zürich 4, den Aufenthalt im Kanton Zürich, weil die Führung des Genannten zu Klagen Anlaß gegeben hatte. Die eidgenössische Fremdenpolizei, in Bern, dehnte die kantonale Wegweisungsverfügung

am 11. April 1931 auf das Gebiet der ganzen Schweiz aus, unter Ansetzung einer Ausreisefrist auf den 20. April 1931.

B. Mit Eingabe vom 13. April 1931 rekurriert Bernard gegen die Wegweisungsverfügung der Polizeidirektion innert nützlicher Frist an den Regierungsrat. Er ersucht um Widerruf der verfügten Aufenthaltsverweigerung und um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Bausaison. Als Familienvater sei er auf den Verdienst in der Schweiz angewiesen. Seine Führung werde inskünftig eine einwandfreie sein.

C. Die Polizeidirektion läßt sich wie folgt vernehmen:

Der Rekurrent reiste am 11. März 1931 in die Schweiz ein und gelangte am 16. März 1931 in Zürich zur Anmeldung, mit der Absicht, hier eine Saisonarbeiter-Aufenthaltsbewilligung zu erwirken. Schon bevor eine solche Bewilligung abgegeben werden konnte, machte sich Bernard in einem hiesigen Warenhaus des Diebstahles schuldig. Die Bezirksanwaltschaft Zürich verfielte den Rekurrenten durch Strafbefehl vom 26. März 1931 in eine Buße von Fr. 20. Da die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an kontrollpflichtige Ausländer gemäß konstanter Praxis eine einwandfreie Führung und persönliche Unbescholtenheit voraussetzt, wurde das gestellte Aufenthaltsgesuch nicht weiter behandelt und durch Erlaß der angefochtenen Wegweisungsverfügung erledigt. Im weiteren ist zu bemerken, daß der Arbeitsmarkt heute als mit Hilfsarbeitern gesättigt erscheint und daß schon aus diesem Grunde eine Bewilligung des Aufenthaltes zu Erwerbszwecken nicht in Frage käme.

Es kommt in Betracht:

Die angefochtene Verfügung der Polizeidirektion basiert auf der bundesrätlichen Verordnung über die Kontrolle der Ausländer vom 29. November 1921. Sie erscheint sowohl aus sicherheitspolizeilichen Gründen, wie auch aus Erwägungen hinsichtlich des Arbeitsmarktes als begründet. Eine Rücksichtnahme auf die vorgeschützten Familienverhältnisse kann aus Konsequenz- und Billigkeitsgründen nicht erfolgen, wenn man in Betracht zieht, daß zahlreiche ausländische Arbeitssuchende, die ebensowohl auf Verdienst angewiesen und dabei unbescholten sind, wegen Belastung des Arbeitsmarktes zurückgewiesen werden müssen. Es rechtfertigt sich somit, die zum Rekursgegenstand gewordene Wegweisungsverfügung der Polizeidirektion als begründete Maßnahme zu schützen und die vorliegende Einsprache abzuweisen.

Auf Antrag des Referenten

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 20 Staats-, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt und mit dem geleisteten Depositum verrechnet.

III. Mitteilung an: a) Vito Bernard, Hohlstraße 214, bei Faber, in Zürich 4, gegen Empfangschein, b) die Polizeidirektion, c) die eidgenössische Fremdenpolizei, d) die kantonale Fremdenpolizei, e) den Polizeivorstand der Stadt Zürich.